Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 50

Artikel: Zur Geschichte der fremden Werbungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Mititarzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Bafel, 10. Dez.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 50.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint in wochentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Enbe 1860 ift franco burch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden birect an die Berlagsbandlung "vie Behweig-hauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pasel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Rebattion: Sans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeitungenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Bostamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandslung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Bur Geschichte ber fremden Werbungen.

Gin ehrwürdiger Beteran, herr General von Gingine-La Sarraz hat folgende Bufchrift unterm 1. Dezember erlaffen:

"Die Zeitungen zeigen an, baß ber Bundesrath in einem Kreisichreiben die Kantonsregierungen eine geladen habe, die aus dem römischen Dienst zuruckteberenden Individuen, welche das Bundesgeseh über den Dienst im Ausland übertreten haben, den Gezrichten zu überweisen.

Diese Maßregel beschlägt wie es scheint bei Taufend schon zuruckgekehrter und wird jedenfalls noch
eine viel größere Zahl beschlagen, wenn alle Schweizer,
welche als Militars im Auslande bienen, burch bie
Umftande gezwungen find heimzukehren.

Ich habe nun keineswegs bie Absicht bie Grundsfäte bes Gesetzes vom 30. Juli zu biskutiren, aber ich glaube mich wohl berechtigt, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Frage zu lenken, ob es paffend sei, jest das Gesetz in seiner gangen Strenge anzumenben.

Seit 1859 sehen wir wie alle alten Ansichten über bas was recht und billig ift, umgestoßen werben. Die verschiebenartigsten Throne und Regierungen stürzen ober werben umgewandelt. Die Leidenschaften, lebshaft aufgeregt, kehren sich bewußt und unbewußt wesnig um die Regel und das geschriebene Recht.

Kann man nun bei einem solchen sozialen Zustanbe kluger Weise alle Gesetze ohne Unterschied mit gleicher Strenge handhaben? Weisen bie Verhältniffe nicht von selbst auf eine Nachsicht gegenüber gewissen Bergehen?

Diese Fragen führen mich auf bas Berbot bes fremben Dienstes; es burfte nicht überflussig sein ei= nen Blick auf bie Berhältnisse zu werfen, unter be= ren Einfluß basselbe zu Stanbe kam.

Bu jener Zeit erhob sich ein gellender Schrei des Unwillens in und außer der Schweiz gegen die Söldner, welche ihr Blut den Königen verkauften, welche die Bölfer im Joch der Thrannei niederhielten. Jede möglichen Insulten wurden auf unsere im Ausland dienenden Landsleute gehäuft und das Echo davon wiederhallte in unsern Nathssälen. Die Schweiz, sagte man, hat das Monopol dieses schändlichen Handeleite. Die Ghie des Landse leidet darunter. Ein solcher Justand mit seinen bedenktichen Folgen rannnicht länger geduldet werden.

Mitten in biese stürmischen Diskussionen kam bie Ratastrophe ber Schweizer-Regimenter in Neapel und gab somit ben leibenschaftlichen Gegnern bes auslänzbischen Dienstes gleichsam Necht. Unsere eibg. Rathe, unter bem boppelten Einbruck solcher Anklagen und solchen traurigen Thatsachen, erließen ein Geset, bas ben Dienst im Auslande aufs strengste verbot.

Tropdem, was ist seither geschenen? Die Lust im Ausland Dienst zu nehmen, die bis jest so zu sagen nur in der Schweiz existirte, verbreitete sich über ganz Europa.

Die Engländer, die Irländer, die Franzosen, die Belgier, die Ungarn, die Bolen, die Oestreicher, die Deutschen aller Stämme stürzen sich gemeinschaftlich mit den Schweizern in fremde Dienste, die einen zum Papst, die andern zum König von Neapel, die dritten zu Garibaldi oder zu andern mehr oder weniger provisorischen Negierungen. Zeder nach seiner perssönlichen Ueberzeugung, lieh seine Kraft einer ihm fremden Sache. Subskriptionen und Comites organisstren sich in der Schweiz wie anderwärts und haben Geld, Rekruten, Wassen, Deputationen gessandt, sei es an Garibaldi, sei es an den Papst.

Die Soldner enblich, von benen man vor einigen Monaten so verächtlich gesprochen, wurden von ihren politischen Gesinnungsgenoffen geehrt und beweih= raucht!

Lamoriciere, Pimoban, de Flotte, Schmidt, von Mechel, Ruftow, von Courten, Tudern, Turr, Beard, Lord Seymour, Birio und andere mehr, welche im Ausland den verschiedensten und entgegengesetztesten Interessen dienten, haben einen Plat in der Kriegs-geschichte unserer Zeit sich erworben.

Das find Thatsachen, allseitig anerkannte und wenn fie nicht genügen, um ten Dienst im Auslande zu rechtsertigen, so beweisen fie boch so viel, daß die öffentliche Meinung die Sache nicht verdammt.

Schwerlich wird man mir die Verschiedenheit der Verhältnisse entgegenhalten, schwerlich dem allein Recht geben, der bei Garibaldi und Viktor Emanuel dient und dem Unrecht, welcher für den Papst oder den König von Neapel sicht. Beide haben in ihrer Wahl ihrem individuellen Gefühl gefolgt, aber die gleiche Gerechtigkeit für alle dulbet kaum zwei Maß und zwei Gewichte. Straft man die aus päpstlichem Dienste zurücklehrenden Individuen, so muß man auch die strafen, welche bei Garibaldi gefochten. Muß ich hier beifügen, daß bei uns die Handlungen und nicht die Ansichten strafbar sind?

Wenn ich nun ins Auge fasse, wie verschieben bie politischen und sozialen Berhaltnisse von heute und bie von 1859 find, so will es mir scheinen, das zu letterer Zeit votirte Geset habe sich bereits überlebt und es ware überraschend und unpassend, wenn man es nun strenge auf die anwenden wollte, welche aus dem römischen Dienst heimkehren.

Aber nicht allein bas, es giebt in meinen Augen noch eine höhere Rudficht, welche gegen eine ftrenge Ausübung biefes Gesehes spricht, in hinsicht auf beren Folgen gegenüber ben bereits zuruckgekehrten Solbaten und ber paar Tausenben, welche noch aus Italien, aus ber französischen Frembenlegion und aus bem hollandischen Indien zuruckfehren könnten.

Europa geht einer allgemeinen Bewegung entgegen; die Schweiz kann schwerlich vermeiben, darein verwickelt zu werden. Die Gefahr ist so drohend, daß Behörden und Bolk alles thun, um ihr gerüstet entgegenireten zu können. Man beschäftigt sich mit Bertheidigungsmaßregeln, mit der Bewaffnung, der Organisation und man thut gut daran.

It es nun, frage ich, klug in einem folden Momente tausend und mehr Leute ind Gefängniß zu werfen, ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben, welche soeben einen Feldzug mitgemacht haben, welche im Feuer gewesen sind und welche treffliche Rekruten unserer Armee bieten konnen. Ift der Moment wohl gewählt, um ein paar Tausend Soldaten aus der schweizerischen Familie auszustoßen, welche kein ansberes Unrecht begangen haben, als ihrer politischen Ueberzeugung ober der Lust am Waffenhandwerk gesfolgt zu sein.

Sie haben das Geset übertreten, ruft man uns entgegen! Ja, bas haben fie gethan! Aber wenn ber Buchstabe bes Gesetes fie verbammt, verbammt fie auch die öffentliche Meinung?

Ich antworte offen mit Nein. Unsere Landsleute, welche aus Rom zuruckgekommen, sowie welche noch

aus Italien ober anberwärts heimfommen werben, find in ber öffentlichen Meinung durch ihre Dienstenahme im Ausland nicht gefunken. Sie haben ein unverletzliches Recht geltend gemacht, das der perfönlichen Freiheit und wenn sie von einem Gelegene heitsgesetz verdammt werden, so ratifizirt die öffenteliche Meinung das Urtheil nicht. Das ist wenigestens meine Ueberzeugung!"

So weit der ehrenwerthe General. Wir geste= hen frei und offen, daß wir seine Ansichten theisen!

Bericht über die Schieficule ju Sythe.

Instruktion und Organisation des Schießens in der englischen Armee.

(Grftattet burch herrn Stabsmajor van Berchem.)

(Schluß.)

Aufmunterungs-Bramien.

Bur Aufmunterung fur bas Schießen find in ber Armee Belohnungen für bie besten Schuten einge= führt worden. Der beste Schütze eines jeden Ba= taillons erhält eine tägliche Solberhöhung von 30 Centimes und tragt auf feinem linken Mermel eine Krone und in Gold brobirte Karabiner. Der beste Schütze jeder Compagnie erhält täglich 20 Centimes und trägt eine Krone und 2 Karabiner von gelbem Tuch. Bubem erhalten eine bestimmte Anzahl Leute, welche bis auf 10 per Compagnie steigen konnen und "Marksmen" genannt werden, 10 Centimes und tragen 2 Karabiner von Tuch auf bem linken Mermel. Um biefe lettere Auszeichnung zu erhalten, muß man auf ber Lifte berjenigen fteben, welche beim Schießen in ber erften Rlaffe 7 ober mehr Buntte erhalten baben.

Um eine von biesen Auszeichnungen zu erhalten, muß man überdieß in der ersten Klasse für das Distanzenschätzen gewesen sein und in den theoretischen Theilen der Instruktion genügend geantwortet haben.

Die Solberhöhung wird nur auf Befehl bes Generalinspektors bes Schickens und zwar nach ben Resultaten ber Jahres-Instruktionskurse ertheilt. Sie ist nur bis zum folgenden Instruktionskurse gültig.

Controlle über die Instruktion und die Schiegrefultate.

Ich habe nun noch ein Wort zu sprechen über bie Art und Weise, in welcher jede Instruktion geleitet und kontrollirt wird. Es ware zu weitläusig in alle Einzelnheiten einzugehen, ich werde mich baher barauf beschränken einen übersichtlichen Begriff zu geben, indem ich babei auf die englischen Formulare verweise, die ich der Gefälligkeit des Generals han versbanke, und welche ich diesem Berichte befüge.

Während ben Uebungen feber Compagnie werben